



STAATSANWALTSCHAFT  
ZÜRICH - SIHL

2  
Fly!  
Rekurs durch RA lagert  
nicht durch

22

Ihr Zeichen

Unser Zeichen F-2/2005/4511

Kontaktperson StAin iio. iur. A. Bergmann

Direktwahl 044/ 248 23 94

Direktfax 044/ 248 23 48

Datum 13. April 2006

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons  
Zürich

z. Hd. OSTA Dr. iur. Th. Manhart

per Kurier

### Vernehmlassung zum Rekurs

Sehr geehrter Herr Manhart

Im Strafverfahren gegen

Elmer Rudolf Mathias, geboren am 01.11.1955 in Zürich, von Elm, des Rudolf und der Marianne Zuberbühler, verheiratet mit Adelheid Heckel, Office Manager, wohnhaft Rietstrasse 8, 8807 Freienbach

erbeten verteidigt durch: RAin iio. iur. Ganten Tethong Blattner, Zeltweg 23, 8032 Zürich  
betreffend **Drohung etc.**

beziehe ich mich auf Ihre Verfügung vom 5. April 2006 und stelle zum Rekurs der Geschädigten Bank Julius Bär & Co. AG fristgerecht folgende

### ANTRÄGE

1. Es sei der Rekurs unter Kostenaufgabe an die Rekurrentin abzuweisen.
2. Eventualiter: Es sei in Bezug auf die gemäss Liste genannten Personen / Firmen mit Wohnsitz / Sitz in der Schweiz beschränkte Akteneinsicht zu gewähren.

### Begründung:

Zum Sachverhalt und dem bisherigen Verfahrensablauf erlaubt sich die Unterzeichnende vorab folgende Ausführungen:

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl führt aufgrund der Anzeige der Bank Julius Bär & Co. AG vom 17. Juni 2005 (ND 1 act. 1) gegen den Angeschuldigten Rudolf Elmer unter anderem ein Verfahren wegen Bankgeheimnisverletzung. Am 16. Juni 2005 war im „CASH“ ein

Adresse: Postfach, 8026 Zürich  
Pakotadresse: Steuffacherstrasse 55, 8004 Zürich  
Telefon: 044 248 21 11

www.staatsanwaltschaften.zh.ch



Zeltungsartikel „Datenklau bei der Julius Bär“ veröffentlicht worden, weswegen gegen Unbekannt Strafanzeige erstattet worden war. Es ergab sich in der Folge ein dringender Tatverdacht gegen den ehemaligen Mitarbeiter der Julius Baer Bank and Trust Company, Rudolf Elmer, weswegen in diesem Zusammenhang Zwangsmassnahmen wie Verhaftung, Hausdurchsuchung und Sicherstellung der dem Angeschuldigten zur Verfügung stehenden Computer sowie ihm zugehörige CDs etc. (Datensicherstellungen sind bei Kantonspolizei Zürich, SA1-CW) ergriffen wurden. Es zeigte sich, dass der Angeschuldigte, dessen Arbeitsverhältnis bereits per 10. Dezember 2002 beendet worden war, bei der Hausdurchsuchung vom 27. September 2005 nach wie vor im Besitz von Daten der Julius Baer Bank and Trust Company, Cayman Islands, - wobei der genannte Arbeitgeber zu 100% im Besitz der Bank Julius Bär ist - war, was den Verdacht erhärtete, dass er als Verantwortlicher für die Zustellung einer anonymisierten CD-Rom an „CASH“ in Frage kommt, zumal sich mit dem Suchbegriff „Lowell“ auch ein sog. „Insider-Report“ aus seinen Daten extrahieren liess, auf welchem unter anderem zusätzlich die Eidg. Steuerverwaltung in Bern im Verteller figuriert (vgl. Aktennotiz Fw mbA B. Müller in den Akten betreffend Akteneinsicht ESTV sowie Beilage 17 zur pol. Befragung vom 20. Oktober 2005).

Im Laufe der Auswertung der sichergestellten Daten konnte ferner ein „Selbstanzeigeschreiben BOLLAG“ (Beilage 2 zur pol. Befragung vom 9. März 2006) eruiert werden. Die entsprechenden polizeilichen Nachforschungen führten letztlich zur Eidg. Steuerverwaltung, welche wie „CASH“, eine Denunziations-CD mitsamt Schreiber (Beilagen 5 ff. zur pol. Befragung vom 9. März 2006) erhalten hatte, womit durch die Strafuntersuchungsbehörde eine weitere Bankgeheimnisverletzung zu prüfen ist, begangen durch Zustellung dieser CD an die Eidg. Steuerverwaltung (vgl. pol. Befragung des Angeschuldigten vom 9. März 2006). Der Kontakt mit der Steuerbehörde fand folglich in diesem Zusammenhang statt, in die sichergestellte Datenmenge (Datensicherung) indes wurde bis dato keine Einsicht, respektive keine Amtshilfe gewährt, andernfalls wäre der Erlass einer rechtsmittelfähigen Verfügung, wie dies vorliegend erfolgt ist, als Papierverschwendung zu betrachten.

Zu den Anträgen:

Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auf die staatsanwaltschaftliche Verfügung vom 10. März 2006 und auf die einschlägige Bestimmung von Art. 112 DBG auf bünderechtlicher Ebene. Höchstens analog, respektive zur Herleitung der Anzeigepflicht, können ferner die kantonalen Bestimmungen in § 121 Abs. 1 des Steuergesetzes sowie die Bestimmungen in der Weisung der Finanzdirektion über das Meldeverfahren der gegenüber Steuerbehörden zur Auskunft und Anzeige verpflichteten Verwaltungsbehörden, Strafuntersuchungsbehörden und Gerichte vom 29. November 1999 herangezogen werden.

Sodann ist anzufügen, dass die Strafverfolgungsbehörde als solche bei entsprechender Anzeigeerstattung grundsätzlich einmal das beanzeigte Delikt, vorliegend nebst anderem auch die Verletzung des Bankgeheimnisses, zu untersuchen hat. Durch eine solche Anzeigeerstattung ergibt sich von selbst, dass die Untersuchungsbehörde in den Besitz des Wissens, welche Kunden vom Bankgeheimnis betroffen und abgedeckt sind, gelangen muss, andernfalls der Tatbestand gar nicht erstellt werden kann. Im Falle einer Anklageerhebung ist denn auch der Inhalt des betroffenen und verletzten Bankgeheimnisses anklagegenügend zu umschreiben, andernfalls liefe eine solche Anzeigeerstattung ohnehin ins Leere. Vorliegend lässt sich in Bezug auf die versandte CD an „CASH“ der Sachverhalt nicht erstellen, da aufgrund des in Anspruch genommenen journalistischen Quellenschutzes nicht genügend bekannt ist, welche vom Bankgeheimnis abgedeckten Kunden tatsächlich betroffen sind. An-

- 3 -

ders verhält es sich in Bezug auf die CD an die Steuerverwaltung, welche der Strafverfolgungsbehörde bereits zur Verfügung gestellt wurde. Festzustellen ist indes vorliegend, dass es der Geschädigten offensichtlich sowieso nur darum ging, dass die Daten beim Angeeschuldigten aus dem Verkehr gezogen werden und sie bemüht sich nun, aus wirtschaftlicher Sicht durchaus verständlich, um Schadensbegrenzung. Aus Sicht der Strafverfolgungsbehörde ist jedoch darauf hinzuweisen, dass bei Wahrnehmungen von Sachverhalten mit strafrechtlicher Relevanz, sei dies als Steuerbetrug, sei dies als Steuerhinterziehung, begangen notabene allenfalls durch Schweizer Kunden, respektive in der Schweiz steuerpflichtigen Personen / Firmen, Pflicht zur Amtshilfe besteht. Hierbei besteht auch keine Bindung an das Bankgeheimnis, welches nach Zürcher Strafprozessordnung noch nicht einmal Grund für ein Zeugnisverweigerungsrecht bildet, womit das Bankgeheimnis allein nicht als Grund zur Verweigerung der Akteneinsicht herangezogen werden kann. Auch der Einwand, dass das Bankgeheimnis von Cayman Islands anwendbar sei, erscheint vorliegend, soweit es um in der Schweiz steuerpflichtige Personen geht, somit als unbehelflich. Korrekt ist, dass in Bezug auf ausländische Kunden der Bank keine Pflicht der Strafverfolgungsbehörden besteht, insbesondere dem Ersuchen einer ausländischen Behörde auf Akteneinsicht und dergleichen nicht nachgekommen würde. Anders verhält es sich aber eben, wenn Schweizer Kunden sich allenfalls um die korrekte Veranlagung ihrer Steuern foutieren und dies zur Kenntnis der Steuerbehörden oder der Strafverfolgungsbehörden gelangt; andernfalls müsste Begünstigung in den Raum gestellt werden.

In diesem Zusammenhang sei überdies zu bemerken, dass bei dieser Verdachtslage die Rekurrentin auch ein nicht unbedenkliches Eigeninteresse daran hat, dass die Akteneinsicht verweigert wird, da der Vorwurf von Offshore-Konstruktionen im Raume steht, bei welcher sich die Tochtergesellschaft der Rekurrentin zum Zweck der Steuerhinterziehung beteiligt haben könnte. Auch aus diesem Grunde ist nicht einzusehen, weshalb das Bankgeheimnis der Anzeige- und Amtshilfpflicht der Strafverfolgungsbehörden entgegenstehen sollte, weshalb der Rekurs, soweit er darauf zielt, die Akteneinsicht gänzlich zu verweigern, abzuweisen sei.

Am Rande sei an dieser Stelle vermerkt, dass die Rekurrentin sich ohnehin widersprüchlich verhält, wenn sie einerseits Anzeige wegen Bankgeheimnisverletzung erstattet, andererseits aber nun im Rekursverfahren geltend macht, die Akteneinsicht sei zu verweigern oder zu limitieren, weil die betreffenden Daten plötzlich dem Bankgeheimnis von Cayman Islands unterstehen sollen, womit jedoch definitiv die Julius Baer Bank and Trust Company Ltd., Grand Cayman, als Geschädigte aufzutreten hätte, was bis jetzt nicht der Fall ist. Dass aber keine dem schweizerischen Bankgesetz unterliegende Verletzung vorliegt, ist notabene ein Standpunkt, den die Verteidigung des Angeschuldigten bereits im Rahmen der Haftanordnung gerügt hatte. Sollte die Anzeigerstellerin Bank Julius Bär & Co. AG auf dem Konstrukt, dass es sich um geschützte Daten von Cayman Islands handelt, beharren, stünde ihr grundsätzlich gar keine Geschädigtenstellung zu und es handelt sich um einen der Anzeigerstattung widersprechenden Standpunkt, weshalb das Verfahren wegen Bankgeheimnisverletzung (von unbefugter Datenbeschaffung ist sowieso nicht auszugehen) eigentlich mangels Zuständigkeit umgehend einzustellen wäre, zumal auch, wie sich dies den Akten entnehmen lässt, offensichtlich ein entsprechendes Verfahren in Cayman Islands angestrengt worden sei.

Lediglich als ultima ratio sei die Akteneinsicht, wie von der Rekurrentin als Eventualantrag gestellt, auf die gemäss Liste der Eidg. Steuerverwaltung erkennbaren Personen / Firmen mit Wohnsitz / Sitz in der Schweiz zu beschränken, in diesem Umfang mindestens jedoch ist der Steuerverwaltung jedenfalls Amtshilfe und Akteneinsicht zu gewähren.

Kein  
Rekurs  
Plebskult